Beitragsordnung

gemäß § 12 der Satzung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 12 der Vereinssatzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge (und Spenden) sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beitragshöhe

- Der Regelbeitrag für **Organisationen** beträgt 50 €/Jahr.
 Für **kleinere Organisationen** bis 10 Mitglieder kann der Jahresbeitrag ermäßigt werden. Der Mindestbeitrag beträgt 20 €.
- **Einzelpersonen** zahlen einen jährlichen Beitrag von 20 Euro.
- **Ehrenmitglieder** sind beitragsfrei.

Der Beitrag ist bis 31.03. eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen. Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu ermäßigen oder zu stunden, im Einzelfall auch zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung oder Lastschriftverfahren zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der Volksbank Kurpfalz e.G. geführt.

IBAN: **DE62 6709 2300 0034 0713 06** BIC: GENODE61WNM

Für Beitragsrückstände können Mahngebühren erhoben werden.

Bei Einzug des Beitrags sind dem Verein Änderungen der Kontoverbindung umgehend mitzuteilen.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Die Beitragspflicht endet mit dem Jahr des Austritts.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung konkretisiert die Beschlüsse vom 11.04.2024 und tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft.